

Gottesdienste und Andachten in Altersheimen und Pflegeeinrichtungen und weiteren Institutionen des Kantons Schaffhausen: Schutzkonzept

13.05.2020

Motivation dieses Schutzkonzeptes

«Die Kirchen engagieren sich in der Zeit der Corona-Pandemie auf eindrückliche Weise in der ganzen Gesellschaft; ihre besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den vulnerablen und ausgeschlossenen Menschen. In diesem Engagement zeigen sich die sozialintegrative Kraft der Kirchen und ihr vorrangiger Einsatz für das Wohl der Gemeinschaft.»¹ Wenn nun die besonders vulnerablen Menschen, die in Altersheimen und Pflegeeinrichtungen und anderen Institutionen - wahrscheinlich auf längere Sicht - nur mit äusserst eingeschränktem Kontakt nach aussen leben müssen, sind Gottesdienste und Andachten eine Möglichkeit in Kontakt zu treten: Mit der Zuversicht des Glaubens, mit Musik, mit Gedanken und Ideen und mit Menschen. Gottesdienste und Andachten sind für viele Menschen in der betroffenen Altersgruppe sowohl liebgewonnes, stärkendes Ritual als auch zentraler Orientierungspunkt für ihren Glauben.

So soll dieses Schutzkonzept einerseits die Gefährdungssituation ernst nehmen und andererseits der Isolation und Vereinsamung begegnen helfen.

Dieses dem Kantonalen Gesundheitsamt vorgelegte Schutzkonzept orientiert sich am Musterschutzkonzept des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO². Es wurde gemeinsam erarbeitet von einer (Adhoc-) Arbeitsgruppe aus:

- Der Evang.-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen
- Der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen
- Zwei Vertretungen der Altersheime im Kanton Schaffhausen (schriftliche/fernmündliche Rückmeldungen)

Grundsätze

Laut Schreiben der Kantonsärztin vom 6. Mai 2020 an die Alters- und Pflegeheime und weitere Institutionen sind bereits ab 11. Mai 2020 Gottesdienste und Andachten in den Heimen möglich. Dies gilt nur für die Bewohnerinnen und Bewohner; externe Besucher*innen sind nicht zugelassen. Für die Pfarrpersonen gelten dabei die gleichen Schutz- und Hygienemasnahmen wie für die Mitarbeitenden des jeweiligen Heimes. Die Arbeitsgruppe empfiehlt jedoch, Gottesdienste und Andachten erst wieder aufzunehmen, wenn das Kantonale Gesundheitsamt dieses Schutzkonzept gutgeheissen hat.

Dabei gilt stets: Die Entscheidung zum Durchführen von Gottesdiensten/Andachten wird gemeinsam und einvernehmlich im Dialog von Heimleitung und Pfarrpersonen getroffen.

¹ Schutzkonzept für Gottesdienste - Empfehlungen der EKS zu Handen der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden, 1. Mai 2020

² <https://backtowork.easygov.swiss/>

Dabei gilt: Niemand kann gezwungen werden, einen Gottesdienst/eine Andacht zu halten oder zuzulassen – die Heimleitung nicht, die Pfarrperson/die Musiker*innen ebenfalls nicht.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass beim Halten von Gottesdiensten und Andachten nicht der Kontakt der Bewohner*innen untereinander die Gefahrenquelle darstellt, sondern die von aussen kommenden Pfarrpersonen und Musiker*innen!

Wichtige Voraussetzungen für die Entscheidung für oder gegen einen Gottesdienst/eine Andacht in physischer Präsenz sind aus Sicht der Kirchen insbesondere die Fragen, ob der Abstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden und den Pfarrpersonen und allfälligen Musiker*innen eingehalten werden können und ob die Wege zum und vom Gottesdienstraum so zu gestalten sind, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Dass die Hygienevorschriften und allfällige weitere Regeln des jeweiligen Heimes von den Pfarrpersonen und Musiker*innen einzuhalten sind, ist selbstverständlich.

Bei der Durchführung des Gottesdienstes/der Andacht, sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Hygiene

- Team: Die Mitwirkenden werden auf ein Minimum reduziert: Pfarrperson, Musiker*in, falls unerlässlich Mesmer*in. Falls möglich in gleichbleibenden Teams Gottesdienst feiern. Handreinigung nach Betreten des Heims, Schutzmaske und weitere Vorschriften gemäss Regeln des jeweiligen Heimes.
- Liturgie: Gottesdienste können bei ausreichenden Schutzmassnahmen mit Eucharistie und Abendmahl in reduzierter Form und unter Beachtung der besonderen Empfehlungen der Römisch-katholischen Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz (EKS) gefeiert werden:
 - o <http://www.bischoefe.ch/dokumente/dossiers/coronavirus-empfehlungen-recommandations-raccomandazioni/coronavirus-schutzkonzept-sbk>
(Punkt 2 f und g)
 - o <https://www.evref.ch/publikationen/schutzkonzept-fuer-gottesdienste/>
(Seite 3, Punkt 1)

Auf den Friedensgruss ist zu verzichten.

- Gesang: Gemeinsames Singen ist möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass das von aussen kommende Gottesdienstteam in ausreichendem Abstand und allenfalls mit Mundschutz agieren kann. Hausinterne Gesangbücher können an die Bewohner*innen verteilt werden. Das Gottesdienstteam bringt Gesangbücher für den eigenen Gebrauch mit. Alternativ können auch Liedzettel vorbereitet werden.

2. Distanz halten

- Der Andachtsraum muss gross genug sein, um einen Mindestabstand von 2 Metern zwischen Gottesdienstteam und Bewohner*innen gewährleisten zu können. Allenfalls muss die maximale Teilnehmendenzahl (grundsätzlich oder im Einzelfall) beschränkt werden. Allenfalls können auch technische Hilfsmittel zur Wahrung der Distanz eingesetzt werden (Plexiglasscheiben).

- Das Heim ist zuständig für die Bekanntmachung des Gottesdienstes/der Andacht und Begleitung der Bewohner*innen sowie allfällige Platzzuweisung.
- Das Gottesdienstteam hält die 2m-Distanz zu den Bewohner*innen. Dies gilt auch für die Zeit vor dem Gottesdienst/der Andacht und im Anschluss daran. So ist etwa denkbar, dass das Gottesdienstteam erst den Raum betritt, wenn bereits alle Bewohner*innen Platz genommen haben und nach dem Gottesdienst/der Andacht als erstes oder allenfalls letztes wieder den Raum verlässt.
- Keine persönlichen (Seelsorge-)Gespräche im Umfeld des Gottesdienstes!

3. Reinigung

Die Reinigung vor und nach dem Gottesdienst/der Andacht ist Sache des Heimes. Die vom Gottesdienstteam mitgebrachten Utensilien werden von diesem vor dem Betreten (und allenfalls auch nach dem Verlassen) des Heimes desinfiziert.

4. Besonders gefährdete Personen

In Alters- und Pflegeheimen und den weiteren Institutionen sind fast ausschliesslich besonders gefährdete Personen in den Gottesdiensten zu erwarten. Daher gilt für alle Regeln und Massnahmen: Lieber zu viel als zu wenig!

5. Erkrankte

Erkrankte Personen dürfen nicht an einer Andacht/einem Gottesdienst teilnehmen. Es ist zu prüfen, ob der Gottesdienst in das Zimmer des/der Erkrankten übertragen werden kann. Erkrankte Pfarrpersonen und Musiker*innen dürfen das Heim nicht betreten; es ist nach den üblichen Regeln für Vertretung zu sorgen!

6. Denkbare (organisatorische) Ablauf

1. Die Einladung zum Gottesdienst/zur Andacht erfolgt nach den üblichen Gepflogenheiten durch das Heim.
2. Die Bewohner*innen werden nötigenfalls durch die Pflegefachkraft abgeholt; keinesfalls übernimmt die Pfarrperson das Abholen und Begleiten.
3. Ob Platzzuweisung nötig ist, entscheiden Pfarrperson und zuständige Person im Heim nach den örtlichen Gegebenheiten.
4. Beim Betreten des Heims beachtet das Gottesdienstteam die im jeweiligen Heim geltenden Hygieneregeln. Schutzmasken für das Gottesdienstteam werden in der Regel vom Heim zur Verfügung gestellt. Die Schutzmasken müssen im Anschluss selbständig fachgerecht entsorgt werden.
5. Während des Gottesdienstes/der Andacht gelten die unter „1. Hygiene“ und „2. Distanz halten“ dieses Konzepts formulierten Regeln.

Schaffhausen, 13. Mai 2020

Für die Arbeitsgruppe:

Sabine Dubach, Vize-Präsidentin des Kirchenrates der Evang.-reformierten Kantonalkirche
Gabriele Higel, Kirchenratsschreiberin der Evang.-reformierten Kantonalkirche